

Stadt Wuppertal
Herr Oberbürgermeister
Andreas Mücke
Ressort 000.1
Johannes-Rau-Platz 1
42279 Wuppertal

per Fax: 563 8020

🕒 28. März 2016 (ursprünglich 15. Dezember 2015)

✍ Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zum Thema
„Einrichtung einer Fußgängerzone mit Haltezonen auf der Hofaue zwischen Morianstraße und
Alte Freiheit“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Kötter,

In der Anlage übersende ich Ihnen erneut meinen Antrag nach § 24 GO für die nächste Sitzung des
Hauptausschusses. Ich bitte die gleiche anonymisierte Version dieses Antrages wegen der besseren
Wiedergabequalität als PDF-Datei von
http://neb.11/anträge/a02_hofaue.pdf
als Vorlage für den Hauptausschuß zu verwenden .

Beschlußvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, die Straße Hofaue zwischen den Hausnummern 87 und 95, im Westen durch die Straße Alte Freiheit (Fußgängerbereich) und im Osten durch die Morianstraße begrenzt, als Fußgängerbereich (Zeichen 242) auszuschildern.

Ausnahmen vom Benutzungsverbot für Verkehr außer Fußgängerverkehr werden nur im begrenzten Maße bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht zugelassen für:

1. Ladeverkehre Montag bis Freitag bis 11.00 Uhr sowie ab 19.00 Uhr, Samstag bis 10.00 Uhr,
2. Krankenverkehre mit Ausnahmegenehmigung ganztägig.

Das Halten wird nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt, s. Plan in Anlage 1,

1. gegenüber Hausnummer 89, westlich der östlichen Notausgänge zu den City-Arkaden:
3 Ladeplätze (15 Meter) mit Beschilderung VZ 286 „Eingeschränktes Haltverbot“  und Zusatzschild „Ladezone“,
2. gegenüber Hausnummer 93, westlich der westlichen Notausgänge zu den City-Arkaden:
3 Plätze (15 Meter) mit Beschilderung VZ 286 „Eingeschränktes Haltverbot“  und Zusatzschild „Krankentransporte frei“.

An der Ausfahrt zur Morianstraße wird zum beidseitigen Zeichen 242 „Fußgängerbereich Anfang/Ende“ das Zeichen 209-20 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts“ sowie Zeichen 131 „Lichtzeichenanlage“ angebracht und so auf die beim Abbiegen nicht direkt einsehbare Lichtzeichenanlage aufmerksam macht.

Fahrzeuge, die unberechtigt in gekennzeichneten Bereichen oder nicht gekennzeichneten Bereichen halten oder parken, werden auf Kosten des Halters entfernt bzw. müssen in jedem Fall die Verwaltungskosten plus Rechnung des Abschleppunternehmers begleichen.

Die unmarkierten Poller auf der südlichen Straßenseite werden nach Ausschilderung „Fußgängerzone“ im Sinne der Barrierefreiheit entfernt, um die Unfallgefahr mit sehbehinderten Personen zu minimieren.

Begründung

Der betreffende Teil der Hofaue ist seit Jahren geplagt von viel Parkverkehr bei gleichzeitig zu geringem Platzangebot (→ Foto Anlage 2). Die geplante Ausschilderung als Fußgängerzone soll einerseits den inzwischen ausgearteten, sich teils widersprechenden „Schilderwald“ auf das nötige Maß zurückfahren, andererseits den Zustrom unberechtigt parkender Fahrzeuge durch selbstregulierende Maßnahmen begrenzen.

Zur Zeit ist die Einfahrt in die als Fußgängerbereich beschilderte Alte Freiheit mittels entfernbaren Pollern versperrt und mit dem Zeichen 242 „Fußgängerzone“ ohne Ausnahmen für andere Verkehrsarten beschildert. Die Einfahrt von der Morianstraße ist mit folgenden Schildern versehen:

1. Zeichen 290.1 „Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone“,
2. Zeichen 274.1-51 „Beginn einer Tempo-20-Zone“,
3. Zeichen 262 „Verbot für Fahrzeuge über angegebenem tatsächlichem Gewicht von 7,5 Tonnen“,
4. Zeichen 357-51 „Durchlässige Sackgasse“,
5. Zeichen 239 „Gehweg“.



1 2 3 4 5

Innerhalb der Zone „Eingeschränktes Haltverbot“ ist als absolutes Haltverbot (Zeichen 283 ) ausgeschildert:

1. die beiden Fluchtwege der City-Arkaden auf der nördlichen Straßenseite auf einer Länge von jeweils ca. 10 Metern,
2. der Wendebereich bei Hausnummer 95 (Poller zur Alten Freiheit),
3. die gesamte südliche Straßenseite.

Damit wird der Sinn der Zone „Eingeschränktes Haltverbot“ ad absurdum geführt, da mehr als die Hälfte der Flächen als „absolutes Haltverbot“ ausgeschildert ist.

Die sich widersprechende Beschilderung (VZ 239 „Gehweg“ ) und Zeichen Zeichen 290 „Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ sowie eine des angrenzenden Elberfelder Fußgängerbereichs entsprechende Pflasterung erlaubt eine Auslegung von „Fußgänger dürfen die gesamte Straßenbreite nutzen“ bis hin zu „es ist kein Gehweg vorhanden“. Eine deutlich erkennbare Markierung „Gehweg“ oder einen Bordstein gibt es nicht (→ Fotos Anlage 3). Sozusagen ein komplettes Beispiel für „alle Klarheiten beseitigt“.

Insgesamt sind in dem kurzen Bereich der Hofaue über 20 Verkehrszeichen angebracht.

Neben den Pollern zum Übergang zur Alten Freiheit sind auf der südlichen Straßenseite Poller in einem Abstand von mehr als fünf Metern vorhanden. Der Abstand ist jedoch zu groß, um das Wenden bzw. Abstellen von Fahrzeugen in den Zwischenräumen wirkungsvoll zu unterbinden (→ Fotos Anlage 4). Bei der wöchentlichen Müllabfuhr ist der Bereich zur Bebauung mit Mülltonnen vollgestellt und daher unpassierbar (→ Fotos Anlage 5). Diese Poller auf der Südseite sind insofern zum Schutz des Fußgängerverkehrs ungeeignet und können nach Ausschilderung zur Fußgängerzone entfernt werden.

Seit Sperrung der B7 erfolgt die Abwicklung des gesamten Fußverkehrs der Haltestelle „Brausenwerth“ und des Berufskollegs Elberfeld (Kaufmännische Schulen West) über die Hofaue. Da hier in Spitzenzeiten mehr als 100 Pendler Richtung Alte Freiheit verkehren (→ Fotos Anlage 6), ist zu deren Schutz die Einrichtung einer Fußgängerzone erforderlich. Selbst wenn die Poller auf der südlichen Seite einen „Gehweg“ markieren sollten, reicht dieser bei weitem nicht aus, um den gesamten Fußverkehr aufnehmen zu können.

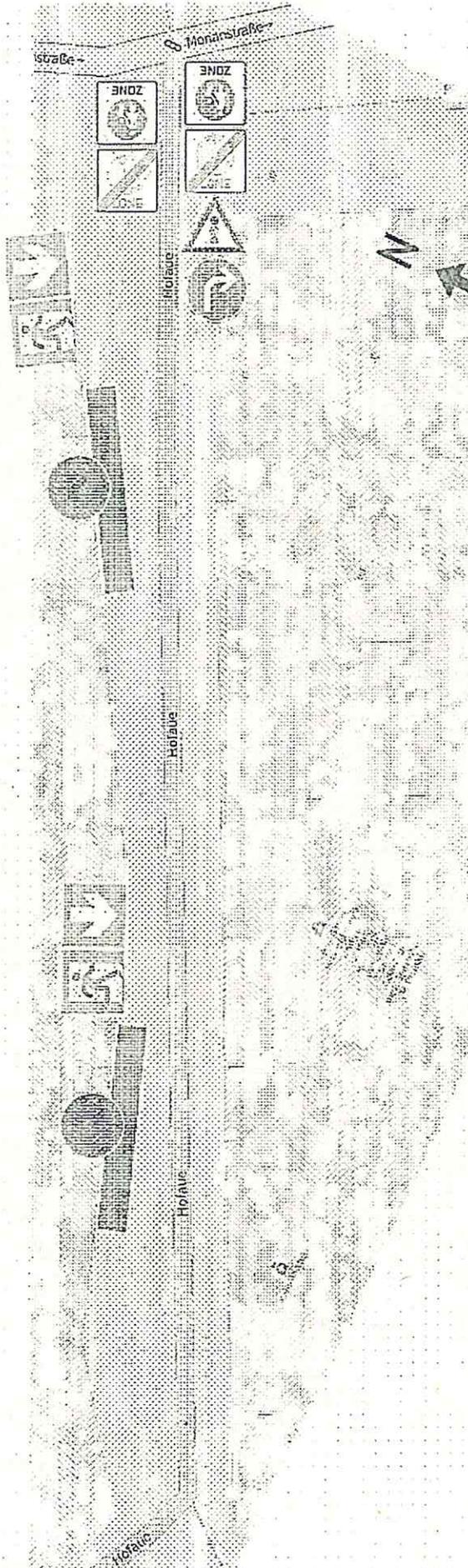
Krankentransporte haben keine Sonderrechte wie etwa Polizei und Feuerwehr. Frau Süther vom Ressort 114 schreibt dazu:

„Nach § 35 Abs. 5a StVO genießen Fahrzeuge des Rettungsdienstes Sonderrechte von den Vorschriften der StVO, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die „normale“ An- und Abfahrt der Dialysepatienten zählt hierzu nicht. Ausnahmegenehmigungen für die Krankentransporte, Taxen und Mietwagen vom absoluten Haltverbot sind von hier nicht erteilt worden.“

Die nötige Ausnahmegenehmigung für Krankentransporte soll für die Einhaltung der Verkehrsregeln sorgen, da die Bewilligung bei mehrfacher Übertretung entzogen werden kann. Es wurde mehrmals beobachtet, daß der eigentlich für Feuerwehreinsätze herausnehmbare Poller zur Alten Freiheit entfernt wurde und Krankentransporter dann über Alte Freiheit - Calvinstraße (Fußgängerzone!) - Wall ausgefahren sind (→ Fotos Anlage 7).

Im Ergebnis werden durch den Antrag das Tempolimit „20“ durch das Zeichen 242 „Fußgängerzone“ obsolet sowie die Halt- und Parkregelungen und maximales Gewicht durch textliche Zusatzbeschilderung zu Zeichen 242 zusammengefaßt. Die Anzahl der Verkehrszeichen reduziert sich von gut 20 auf 8.

Anlage 1: Plan der Hofaue (neu)



Zeichen 286 mit Zusatz
„Ladezone“.

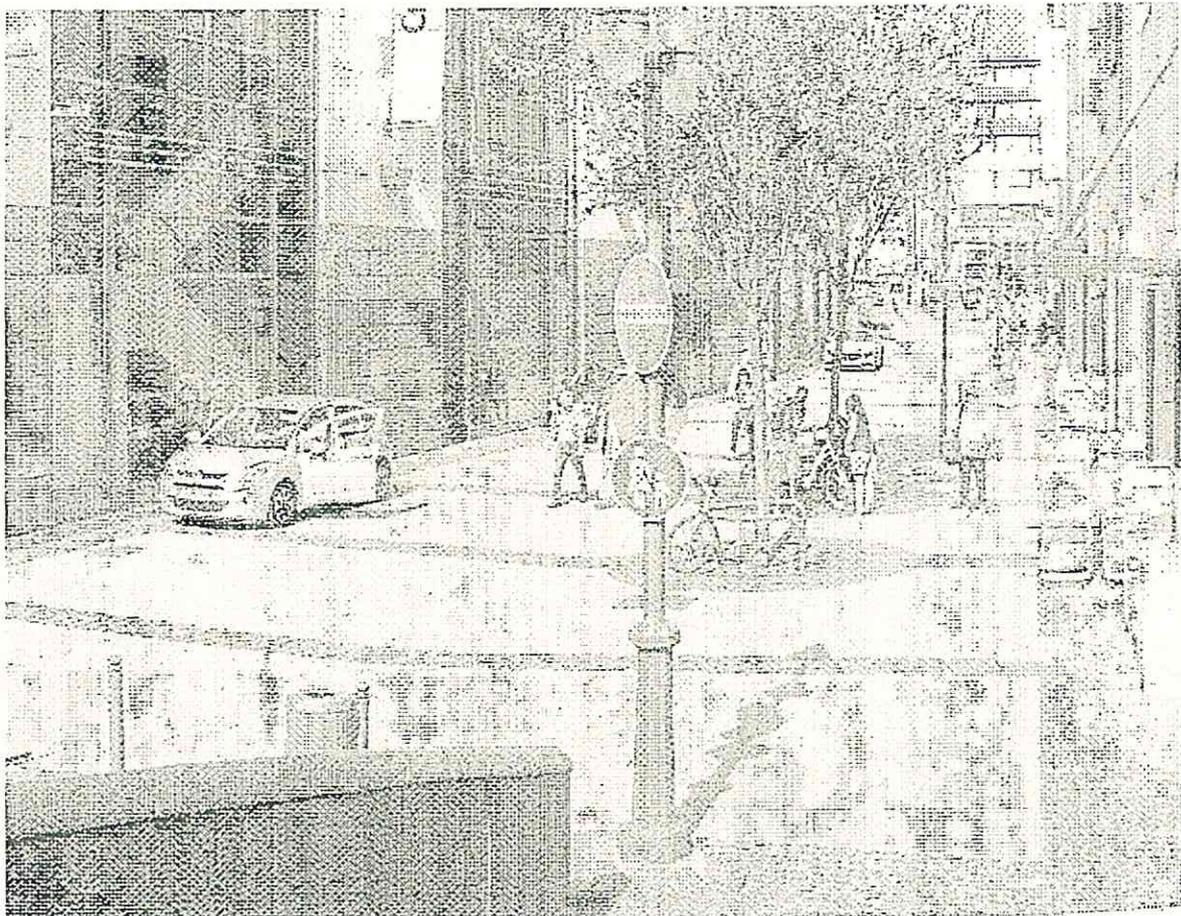
Zeichen 286 mit Zusatz
„Krankentransporter frei“

Anlage 2: rechtswidriger Parkverkehr

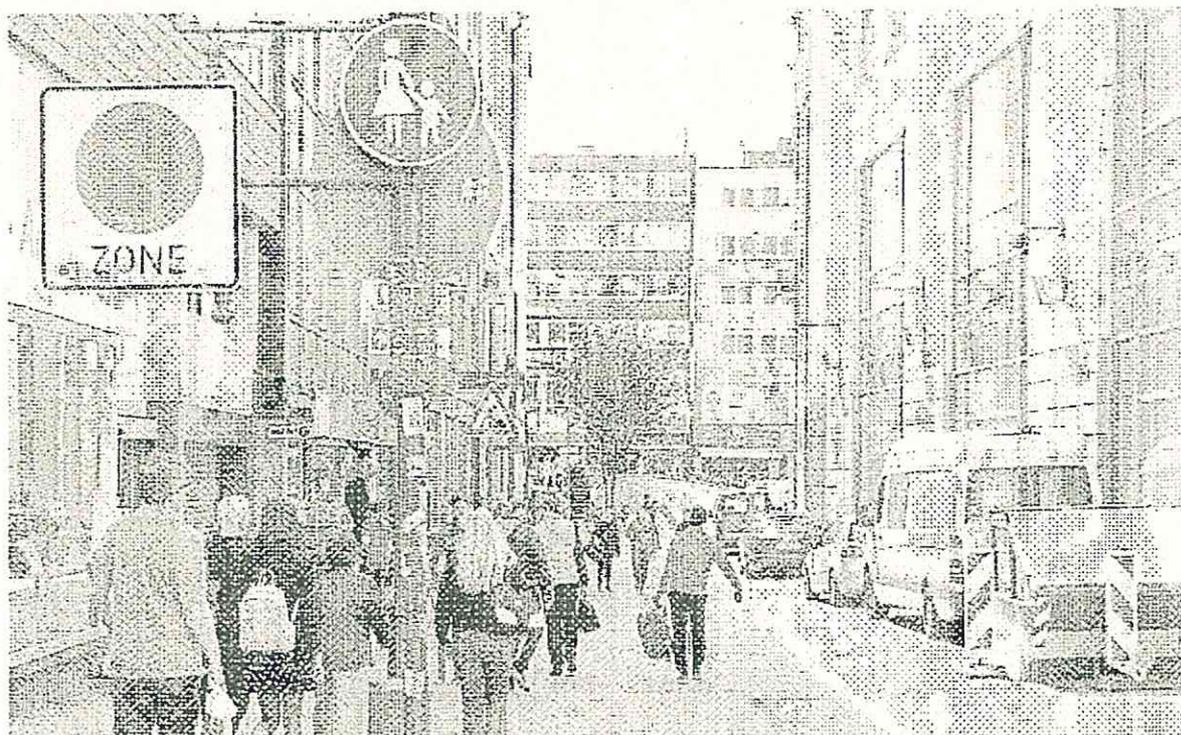


Links: Fluchtwege City-Arkaden zugesperrt, rechts: absolutes Halteverbot.

Anlage 3: Nicht erkennbarer „Gehweg“ (Zeichen 239)



Ansicht von Westen (Alte Freiheit) aus



Ansicht von Osten (Morlanstraße) aus

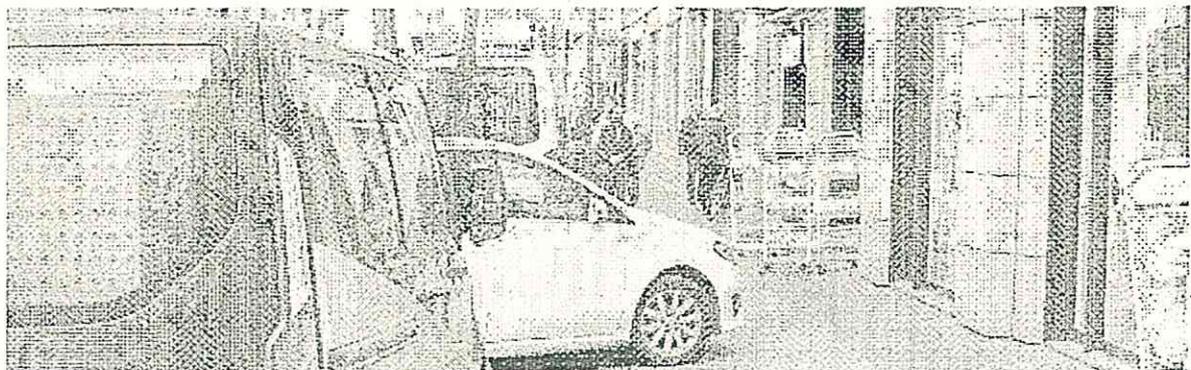
Anlage 4: Parken und Wenden im Bereich der Poller der südlichen Straßenseite



„Pollerparker“ 1

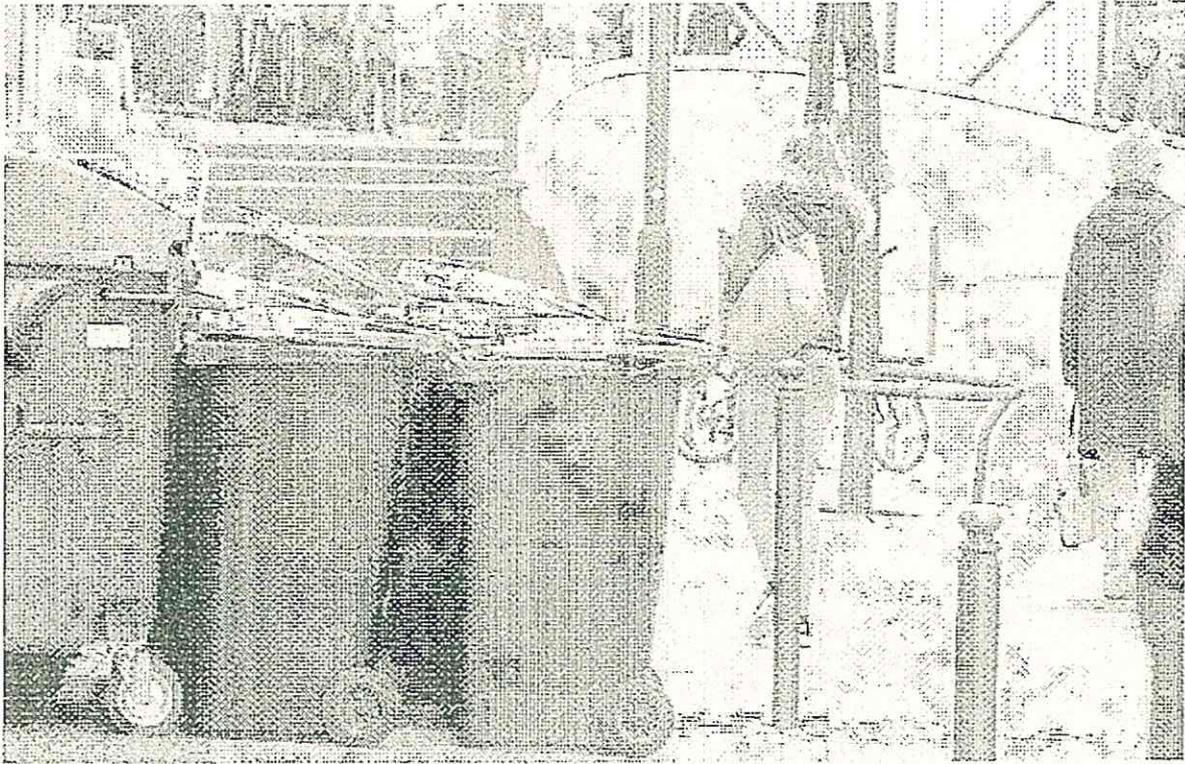


„Pollerparker“ 2



„Pollerparker“ 3 quer zwischen zwei abgestellten Krankentransportern.

Anlage 5: Unpassierbar durch abgestellte Mülltonnen und -container



Anlage 6: Fußgänger-Stoßverkehr von der Bushaltestelle „Brausenwerth“

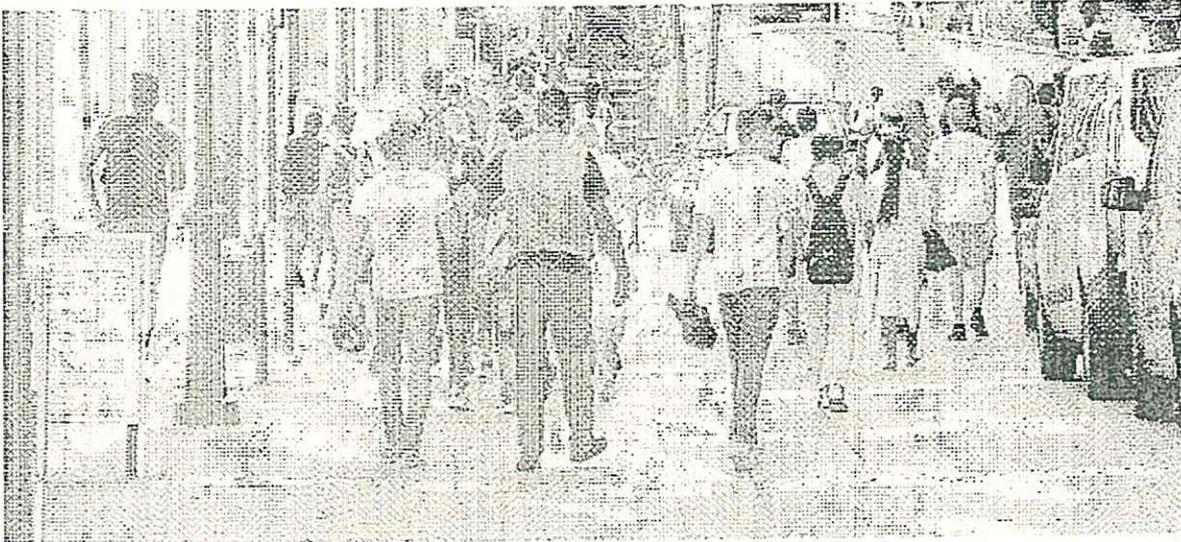


Beispiel 1



Beispiel 2

Anlage 6 (Fortsetzung): Fußgänger-Stoßverkehr von der Bushaltestelle „Brausenwerth“

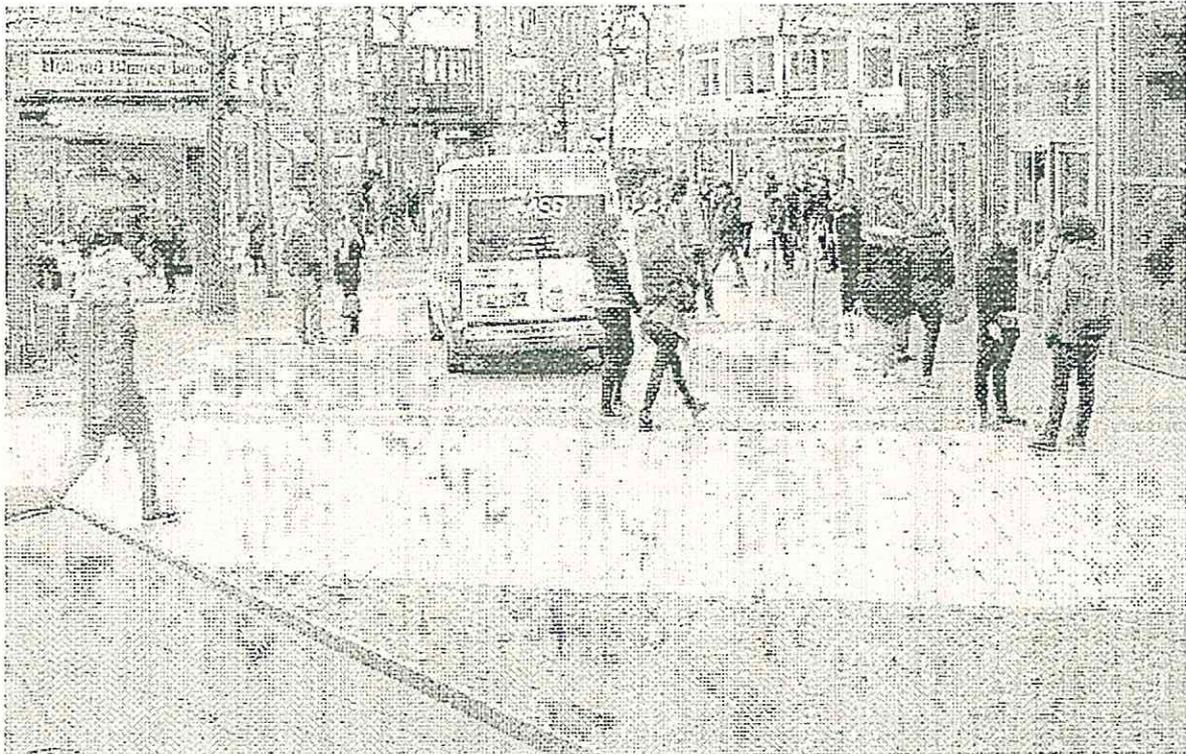


Beispiel 3



Beispiel 4

Anlage 7: Illegale Ausfahrt über die Fußgängerzone Alte Freiheit / Calvinstraße



Beispiel 1



Beispiel 2